

Amt Lalendorf  
Eingegangen am:

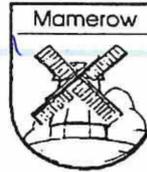
11.01.96

# Gemeinde

Amtliches  
Bekanntmachungsblatt  
für die 5 Gemeinden  
des Amtes Lalendorf

# Gehö

1. JAN 1996  
Waldshagen  
Gebiet:



Kopie

Jahrgang 6

Januar 1996

Nummer 1

## Mitteilung der Bürgermeister zum Ausscheiden aus dem WAZ des Amtes Lalendorf Güstrow - Bützow - Sternberg

Sehr geehrte Mitbürger!

Am 27.12.1995 erreichte uns eine Mitteilung des Innenministeriums mit der Untersagung unseres Austritts aus o.g. Zweckverband. Damit sind unsere Betriebsgesellschaften nicht handlungsfähig.

Bis zur rechtlichen Klärung des Vorgangs bitten wir Sie, sich in allen mit der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Frage kommenden Problemen an den WAZ zu wenden. Gleichfalls ist dieser weiter gebühreneinzugsberechtigt.

Die Bürgermeister des Amtes Lalendorf

## Gemeinde Vietgest Ankündigung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Abrundungssatzung der Ortslage Vietgest

Der Entwurf der Abrundungssatzung der kann jedermann Anregungen und Bedenken Ortslage Vietgest wird in der Zeit vom schriftlich oder zur Niederschrift äußern. 15.01.1996 bis zum 23.02.1996 im Bauamt des Amtes Lalendorf, Zimmer 16 zu jedermanns gez. Sievert -Bauamt-Einsicht öffentlich ausgelegt.

gez. Sievert -Bauamt-

### Öffentliche Auslegung der Abrundungssatzung der Ortslage Vietgest

Die Gemeinde Vietgest hat mit Beschluß Nr. 3 - 12 - 95 dem Entwurf der Abrundungssatzung der Ortslage Vietgest mit Begründung nach §3 Abs.2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 15.01.1996 bis zum 23.02.1996 während folgender Zeiten im Bauamt Lalendorf, Zimmer 16:

montags	von 8.00 - 15.00 Uhr
dienstags	von 8.00 - 15.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 15.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht. Während dieser Zeiten

### Wichtige Mitteilung NEUPER BETON Kieswerk Langhagen

In den letzten Tagen mußte wiederholt festgestellt werden, daß unbefugte Personen das Betriebsgelände betreten haben. Wir müssen aus gegebenen Anlaß darauf hinweisen, daß nach wie vor das gesamte Betriebsgelände unter Bergaufsicht steht und ANGELN und das BETRETEN der EISFLÄCHEN VERBOTEN sind. Bitte beachten Sie die Hinweisschilder und betreten Sie den gesamten Bereich nicht, ES BESTEHT ABSOLUTE LEBENSGEFAHR! Besonders bitten wir AUF die KINDER zu ACHTEN!!!

## Gemeinde Lalendorf

Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bauplanes Nr.1

### Gewerbegebiet der Gemeinde Lalendorf, Landkreis Güstrow

Der Innenminister des Landes M - v hat den den werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs 3 Satz 1 und 2 Bau-Gb über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des §44 Abs.4 Bau-GB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 und 2 Bau-GB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Planbereich wird begrenzt:  
Im Norden: durch die Hauptstr. 104  
Im Osten: durch die Hauptstr. der Gemeinde Lalendorf  
Im Süden: durch das Bahndamm- und Tragflurthale

Im Westen: durch das Flurstück 23 der Flur 1, Gemarkung Lalendorf

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom Juni 1993.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. §12 Bau-GB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (und dem Grünordnungsplan) beim Bauamt des Amtes Lalendorf, Zimmer 16 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

i.A. Sievert - Bauamt -

## Information

der Lohmener Immobilienverwaltung, Außenstelle Lalendorf, für alle Mieter der Gemeinden Lalendorf, Vietgest, Wattmannshagen, Mamerow:

Sehr geehrte Mieter,  
Am 01. Januar 1996 treten die " Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Güstrow " und die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Güstrow " in Kraft. Beide Satzungen wurden vom Kreistag am 15.11.1995 beschlossen und in der "Schweriner Volkszeitung, Ausgabe Güstrow und Ausgabe Bützow" sowie im "Nordkurier, Ausgabe Mecklenburger Schweiz" veröffentlicht.

1. Entsorgung von Restabfällen  
Gemäß § 12 Abs.3 der Satzung über die Abfallentsorgung wird mit Wirkung vom 01. Mai 1996 die Mindestanschlußpflicht zur Erfassung von Restabfällen auf anschlusspflichtigen Wohngrundstücken von 20 Liter Behälterkapazität je Bewohner und Woche vermindert.

Bezugsgröße sind alle auf dem Grundstück lebenden Personen.

Zur Umsetzung dieser Festlegung erfolgt ab dem 01. Mai 1996 die Leerung der Abfallbehälter gemäß §13 Abs.1 der Satzung über Abfallentsorgung grundsätzlich nur noch alle 14 Tage. Die Abfuhrtermine werden im "Abfallkalender des Landkreises Güstrow" veröffentlicht.

Durch diese Maßnahme steht für Ihr Grundstück ab dem 01. Mai 1996 ein vermindertes Behältervolumen für die Erfassung von Restabfällen zur Verfügung. Wir gehen davon aus, daß dieses verringerte Behältervolumen für Ihr Grundstück ausreichend bemessen ist.

Sollte das ab Mai zur Verfügung stehende Behältervolumen jedoch nicht ausreichen, so bestellen Sie bitte: bei uns im Büro, Hauptstr.6, Lalendorf zusätzliche Abfallbehälter oder beantragen Sie die Bereitstellung größerer Behälter.

2. Entsorgung von kompostierbaren Abfällen  
Gemäß §7 der Satzung über die Abfallentsorgung besteht ab dem 01. Mai 1996 im Landkreis Güstrow eine ANSCHLUSSPFLICHT ZUR GETRENNTEN ENTSORGUNG KOMPOSTIERBARER ABFÄLLE.

Für die getrennte Erfassung dieser Stoffe werden Behälter nach den folgenden Grundsätzen bereitgestellt.

\* Bei Grundstücken, die nur Wohnzwecken dienen, beträgt die Mindestanschlußpflicht für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle gemäß §7 Abs.5 in Verbindung mit §12 Abs.3 der Satzung über die Abfallentsorgung 10 Liter Behälterkapazität pro Einwohner und Woche.

\* Bei Grundstücken, die gewerblichen oder sonstigen Zwecken dienen, wird gemäß §7 Abs.6 der Satzung je Betriebseinheit mindestens eine Behälterkapazität von 20 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.

\* Für Grundstücke, die sowohl Wohn- als

(Fortsetzung auf S.2)

